

Planungsbericht zu den Zonenplanänderungen Erweiterung Landschaftsschutzgebiete

Umsetzung Initiative «Für den Schutz des Grünen Rings»
Gebiet Gübsensee, Gebiet Menzlen, Gebiet Dreilinden /
Notkersegg, Gebiet Waltramsberg / Peter und Paul

Auflage

28. April 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vorgehen.....	4
3	Gübsensee	6
3.1	Betrachtungssperimeter.....	6
3.1.1	Zonenplanänderung Gübsenstrasse Egg	6
3.2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	7
3.2.1	Kantonaler Richtplan.....	7
3.2.2	Kommunaler Richtplan.....	8
3.2.3	Zonenplan Schutzgebiete	9
3.2.4	Zonenplan Nutzung.....	9
3.2.5	Schutzverordnung	10
3.3	Zonenplanänderung.....	10
4	Menzlen.....	11
4.1	Betrachtungssperimeter.....	11
4.2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	11
4.2.1	Kantonaler Richtplan.....	11
4.2.2	Kommunaler Richtplan.....	12
4.2.3	Zonenplan Schutzgebiete	13
4.2.4	Zonenplan Nutzung.....	13
4.2.5	Schutzverordnung	14
4.3	Zonenplanänderung.....	14
5	Dreilinden / Notkersegg	15
5.1	Betrachtungssperimeter.....	15
5.2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	15
5.2.1	Kantonaler Richtplan.....	15
5.2.2	Kommunaler Richtplan.....	16
5.2.3	Zonenplan Schutzgebiete	17
5.2.4	Zonenplan Nutzung.....	17
5.2.5	Schutzverordnung	18
5.3	Zonenplanänderung.....	18
6	Waltramsberg / Peter und Paul.....	19
6.1	Betrachtungssperimeter.....	19
6.2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	19
6.2.1	Kantonaler Richtplan.....	19
6.2.2	Kommunaler Richtplan.....	19
6.2.3	Zonenplan Schutzgebiete	20
6.2.4	Zonenplan Nutzung.....	21
6.3	Zonenplanänderung.....	21
7	Information und Mitwirkung.....	22
8	Vorprüfung	22
8.1	Kantonale Vorprüfung	22
8.2	Städtische Vorprüfung	23
9	Verfahren	23

1 Ausgangslage

Im Jahr 2013 reichte ein Initiativkomitee, bestehend aus 17 Personen, bei der Stadt St.Gallen das Initiativbegehren «Für den Schutz des Grünen Rings» mit folgendem Wortlaut ein:

«Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung stellen die unterzeichneten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt St.Gallen im Sinne einer allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Der Grüne Ring, insbesondere die Gebiete

- *Dreiweihern/Dreilinden (Parzellen C4391, C1676, C1673, C1667, C1674, C4182, C4097, C1661, C4158, C1650, C1653)*
- *Scheitlinsbüchel / Notkersegg (Parzellen F2088, F2089)*
- *Solitüde / Schlössli Haggen (Parzellen W2461, W0970, W2350, W2349, W2348, W3709, W2338, W2337, W0703, W0702, W0701, W0687, W0699, W0700, W1029)*
- *Waltramsberg / Peter und Paul (Parzellen F0595, F0406, F3245, F0581, F0582, F5777, F0584, F0666, F5778)*
- *Gübsensee (Parzellen W3336, W2509, W2384, W2147, W2174, W2382, W2412, W2483, W2158, W2157, W2374, W2155)*

wird wirksam vor der Überbauung geschützt.»

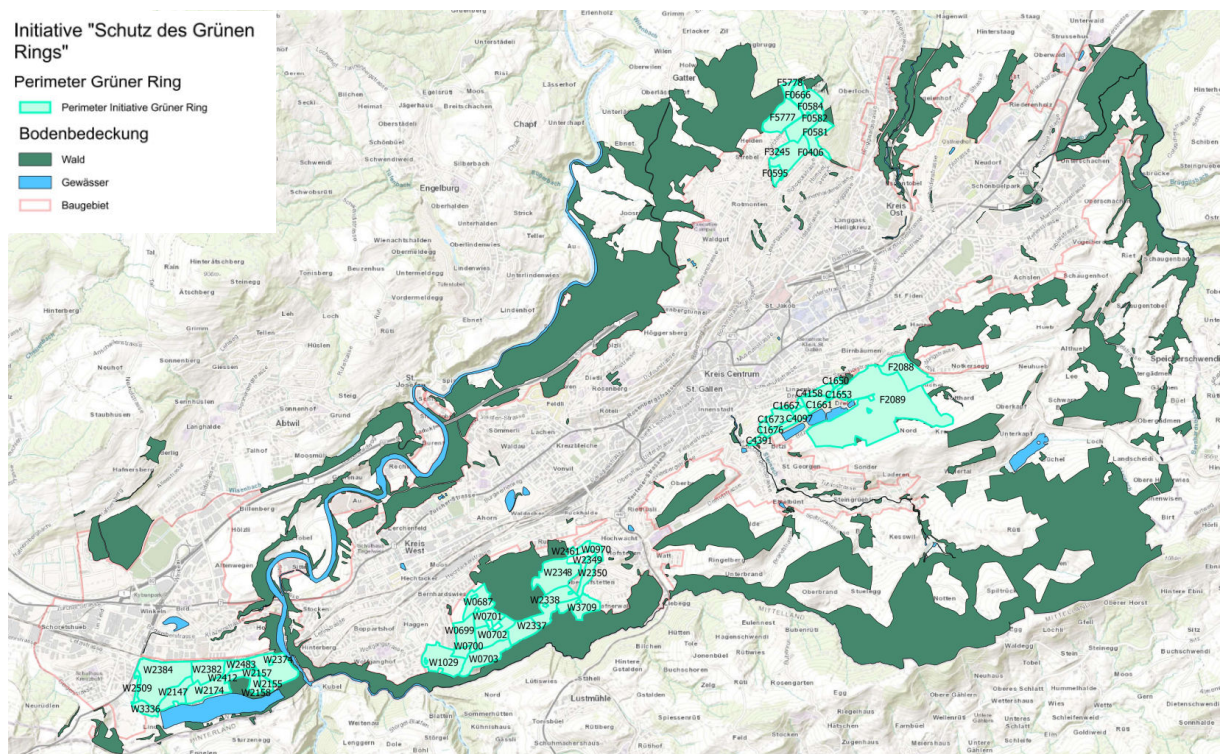


Abb. 1: Von der Initiative «Für den Schutz des Grünen Rings» erwähnte Parzellen

Die Initiantinnen und Initianten verweisen in der Begründung zur Initiative auf den hohen ökologischen sowie Naherholungswert der zahlreichen unverbauten Flächen der Stadt im Grünen Ring. Deshalb gelte es, sie vor Überbauung zu schützen. Die Initiative konzentrierte sich auf die fünf aus Sicht der Initiantinnen und Initianten wichtigsten Gebiete. Der Schutz könne in Einklang mit dem übergeordneten Recht beispielsweise in Form von Schutzverordnungen oder der Ausscheidung von Landschaftsschutzräumen realisiert werden.

Der Stadtrat verneinte die Zulässigkeit des Initiativbegehrens, da die zum Gegenstand der Initiative gemachten Gebiete sich bereits ausserhalb des Baugebietes befänden und gar nicht überbaut werden könnten. Ein Instrument, dass der Bürgerschaft ermöglichen würde, diese Gebiete noch stärker vor der Überbauung zu schützen, als dies mit der Einteilung in eine Nichtbauzone im Zonenplan geschehe, sehe weder das kommunale noch das übergeordnete Recht vor. Nachdem das Departement des Innern einen Rekurs des Initiativkomitees gegen den Entscheid des Stadtrates noch abwies, hiess das Verwaltungsgericht im Jahr 2016 eine Beschwerde gut und erklärte die Initiative für gültig. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass mit Landschaftsschutzgebieten gemäss Art. 60 der städtischen Bauordnung (BO) die Anliegen der Initianten umgesetzt werden könnten.

Das Initiativbegehren ist in der Folge mit der nötigen Anzahl an Unterschriften zustande gekommen. Der Stadtrat beantragte dem Stadtparlament im Jahr 2017, der Initiative zuzustimmen. Er führte aus, dass die vom Verwaltungsgericht erwähnte Ausscheidung von Landschaftsschutzgebieten zwar nur einen bedingten Schutz vor einer Überbauung biete. Sie stelle eine Einordnungsvorschrift dar und würde in der praktischen Anwendung kaum dazu führen, dass eine Überbauung verhindert würde, sondern einzig, dass gewissen Bauten im Sinne der Einfügung in die Landschaft angepasst werden müssten. Hinzu komme, dass für die Gebiete im «Grünen Ring» grösstenteils bereits Landschaftsschutz gelte. Dennoch sei die Initiative gutzuheissen, damit diese anschliessend unter Beachtung des Verwaltungsgerichtsurteils durch Ausscheidung von zusätzlichen Landschaftsschutzgebieten umgesetzt werden könne. Der «Grüne Ring» erfahre, wenn auch nur beschränkt, einen zusätzlichen Schutz vor Überbauung. Zudem könne gleichzeitig ein Auftrag aus dem städtischen Richtplan umgesetzt werden, welcher verlange, dass Landschaftsräume, die für das Landschaftsbild der Stadt charakteristisch und von besonderer ästhetischer, kulturhistorischer oder naturbezogener Bedeutung seien, zusätzlich als Landschaftsschutzgebiete auszuscheiden seien. Das Parlament ist dem Stadtrat gefolgt und hat der Initiative am 2. Mai 2017 zugestimmt.

2 Vorgehen

Die Initiative «Für den Schutz des Grünen Rings» ist als allgemeine Anregung formuliert. So sind unter anderem auch die Gebiete, welche als «Grüner Ring» bezeichnet sind, nicht abschliessend bezeichnet. Die genaue Ausarbeitung des verlangten Erlasses, insbesondere auch die Bezeichnung der Gebiete, welche vor Überbauung geschützt werden sollen, sind mit dem Erlass noch zu bestimmen.

Aus Sicht des Initiativbegehrens umfasst der «Grüne Ring» insbesondere die fünf Gebiete «Dreiweihern / Dreilinden, Scheitlinsbüchel / Notkersegg, Solitüde / Schlössli Haggen, Waltramsberg / Peter und Paul sowie Gübsensee mit insgesamt 49 Grundstücken. Eine Analyse dieser Gebietsdefinition nach dem Wortlaut des Initiativbegehrens hat gezeigt, dass die einzelnen Gebiete gewisse Lücken aufweisen und grosszügiger gefasst werden müssen. Angelehnt an die wichtigsten Naherholungsgebiete gemäss kommunalem Richtplan wurden die Gebiete für die weitere Überprüfung zu den vier grösseren und zusammenhängenden Landschaftsräumen Gübsensee, Menzlen, Dreilinden / Notkersegg und Waltramsberg / Peter und Paul (siehe Abb. 1 Betrachtungsperimeter) zusammengelegt.

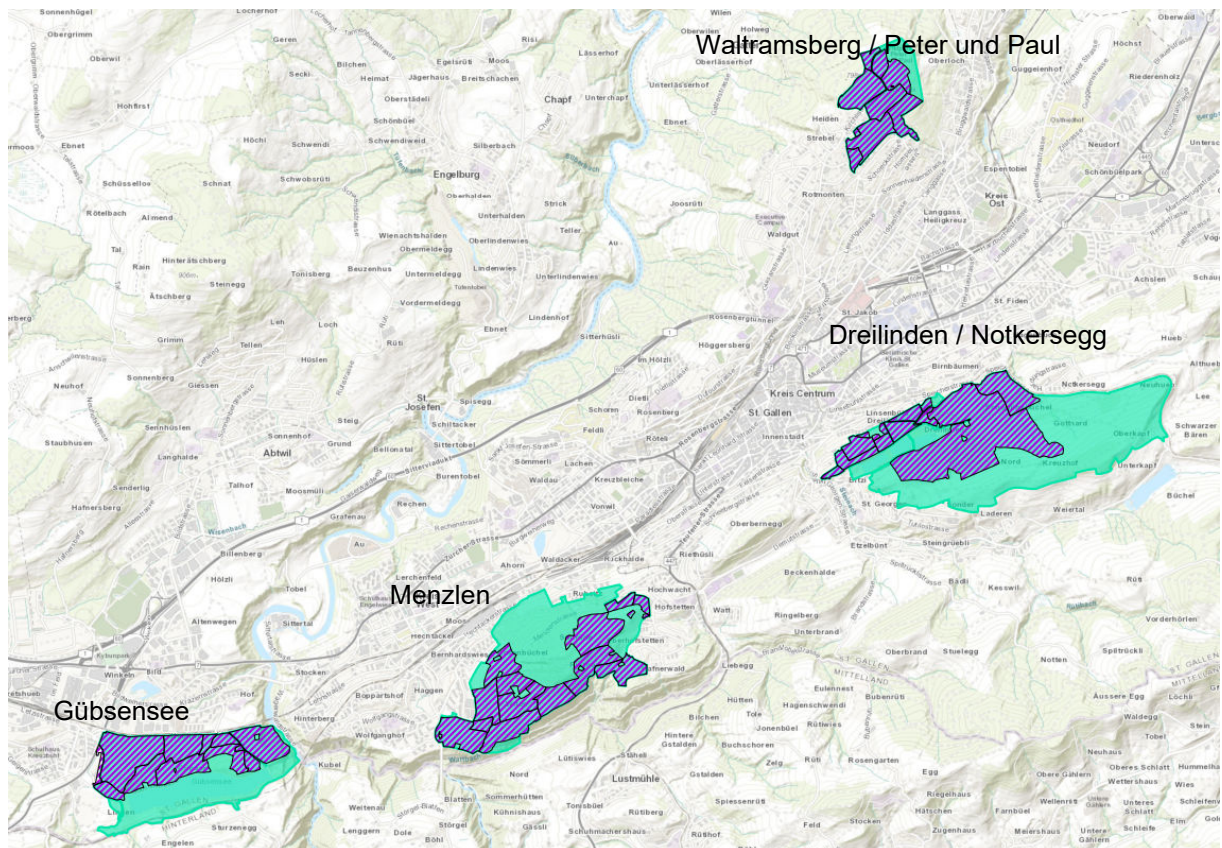


Abb. 2: Betrachtungssperimeter  mit von der Initiative «Für den Schutz des Grünen Rings» erwähnten Parzellen 

Ein Abgleich dieser vier Landschaftsräume mit den planungsrechtlichen Grundlagen (Richtplan und Zonenplan) hat gezeigt, dass die Landschaftsräume grösstenteils ausserhalb der Bauzone liegen. Grösstenteils sind sie der Landwirtschaftszone, teilweise der Grünzone oder dem Wald zugeteilt. Lediglich Randbereiche der Parzellen C1653, C1676, F0581 und W2509 sind der Bauzone zugeteilt. Zahlreiche von der Initiative genannte Grundstücke befinden sich zudem bereits im Landschaftsschutzgebiet oder sollen zumindest gemäss städtischem Richtplan als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet werden. Einige Grundstücke sind ausserdem mit einer Schutzverordnung überlagert. Ein grosser Spielraum für die Festlegung von zusätzlichen Landschaftsschutzgebieten besteht deshalb von vornherein nicht.

Die nachfolgende Untersuchung zeigt, bei welchen der vier Landschaftsräume mit einer Überlagerung mit Landschaftsschutz trotzdem ein zusätzlicher Schutz vor Überbauung möglich und damit das Ziel der Initiative «Für den Schutz des Grünen Rings» umgesetzt werden kann. Der Landschaftsschutz gemäss Art. 60 der städtischen Bauordnung beabsichtigt, die entsprechenden Gebiete in ihrem Charakter zu erhalten. Massnahmen, welche das Landschaftsbild oder den Landschaftshaushalt nachteilig verändern, sind unzulässig. Bauten sind besonders gut zu gestalten und besonders gut in die Landschaft einzufügen.

3 Gübsensee

3.1 Betrachtungsperimeter

Der Betrachtungsperimeter Gübsensee umfasst, ergänzend zu den von der Initiative erwähnten Flächen, zusätzlich das Südufer des Gübsensees. Nicht in den Betrachtungsperimeter einbezogen wird das Grundstück Nr. W2509 (im Westen des Initiativperimeters), da die unüberbaute Nordspitze sowie die Südspitze der Parzelle der Gewerbe- und Industriezone GIZ-14 zugeteilt sind. Zudem ist für dieses Grundstück bereits ein Zonenplanänderungsverfahren (siehe Kapitel 3.1.1) öffentlich aufgelegt worden (Verfahrenseinleitung Stadtrat und öffentliche Auflage Aug./Sept. 2017).

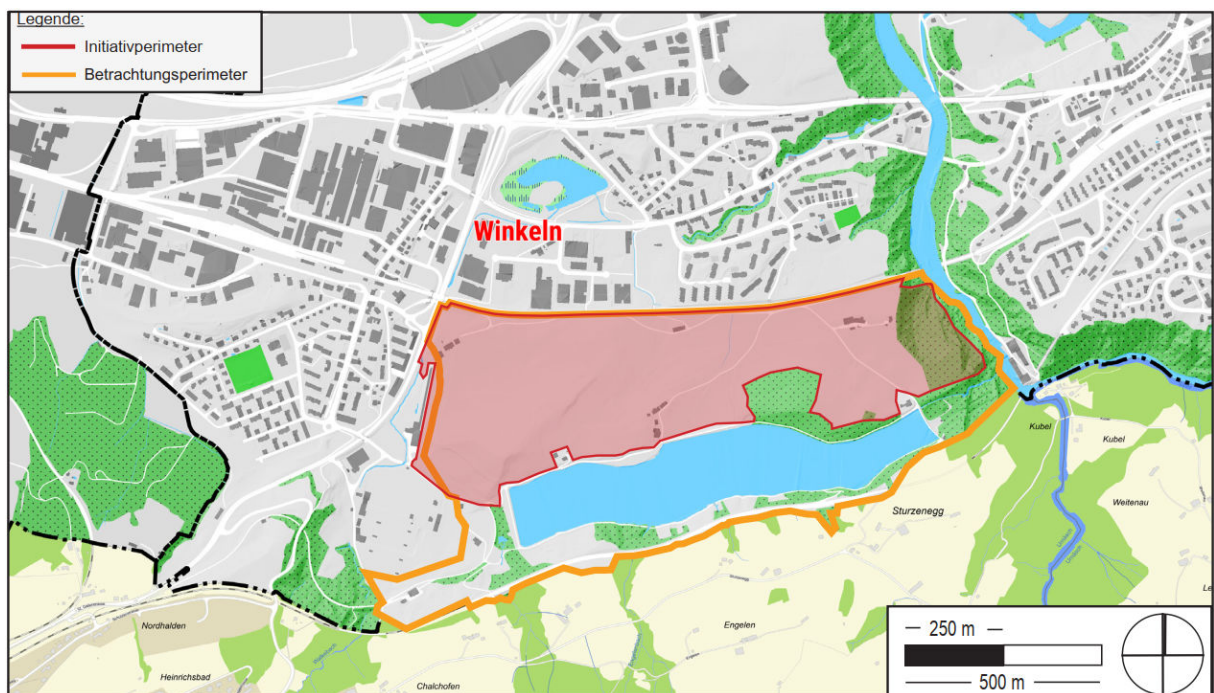


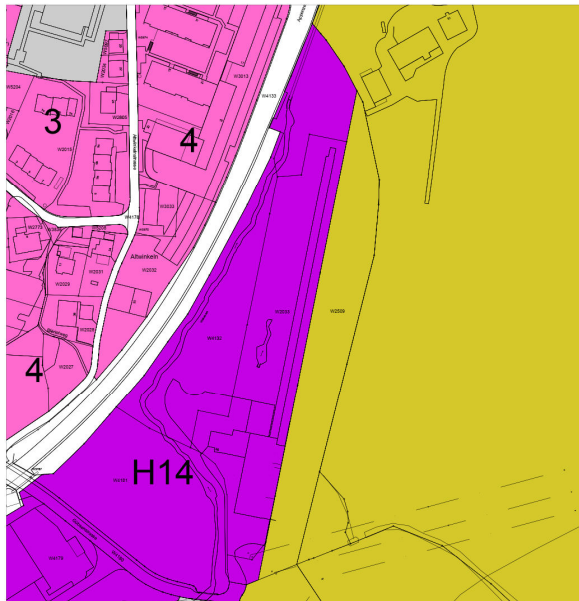
Abb. 3: Betrachtungsperimeter Gebiet Gübsensee

3.1.1 Zonenplanänderung Gübsenstrasse Egg

Die Parzelle Nr. W2033 ist mit Gebäuden einer ehemaligen Seilfabrik (Gübsenstrasse 80) überbaut und grenzt in östlicher Richtung an die Parzelle Nr. W2509. Dieses Grundstück liegt grösstenteils in der Landwirtschaftszone und teilweise in der Gewerbe- und Industriezone GIZ 14.

Die Eigentümerin beabsichtigt, die Altbauten abzureissen und durch einen Gewerbepark für Klein- und Mittelunternehmen zu ersetzen. Da die beiden Parzellen Nrn. W2033 und W4132 in ihrer länglichen Parzellenform auf eine Seilfabrik ausgerichtet sind und die Gewässerabstände zum Walkebach einzuhalten sind, lassen sie sich vor allem im Nordteil nur schwierig erschliessen und bebauen. Für eine zweckmässige Überbauung und effiziente Erschliessung wird ein Teil der anschliessenden Parzelle Nr. W2509 in die Gewerbe-Industriezone GIZ14 umgezont. Um der Initiative „Für einen Schutz des Grünen Rings“ (bei der auch die Parzelle Nr. W2509 aufgeführt ist) nicht zu widersprechen, soll eine flächenmässig gleich grosse Fläche der Parzelle Nr. W2509 von der Gewerbe-Industriezone GIZ14 in die Landwirtschaftszone umgezont werden. Mit diesem flächengleichen Bauzonenabtausch soll eine planerisch sinnvolle Arrondierung ermöglicht werden.

Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan



Bauzonen

GIZ14 Gewerbe-Industriezone 14

Nichtbauzonen

LW Landwirtschaftszone

Zonenplanänderung

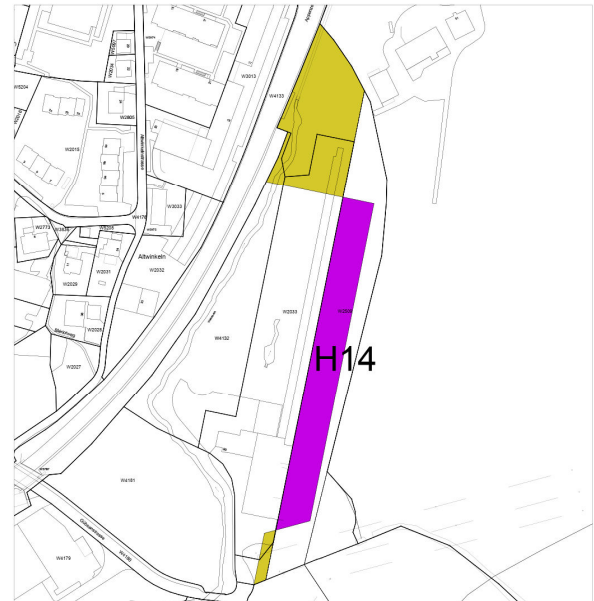


Abb. 4: Zonenplanänderung Gübsenstrasse / Egg, Stand öffentliche Auflage August/September 2017

3.2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.2.1 Kantonaler Richtplan

Der östliche Teil des Betrachtungsperimeters liegt innerhalb des kantonalen Landschaftsschutzgebietes Sittertobel. Nördlich des Gübsensees sind diverse Fruchtfolgeflächen ausgewiesen.

Nördlich des Sees ist ein Deponiestandort für Material ausschliesslich aus Geschiebesammeln und Bachsanierungen geplant. Dieser Standort liegt im Bereich des bereits bestehenden Landschaftsschutzgebietes.

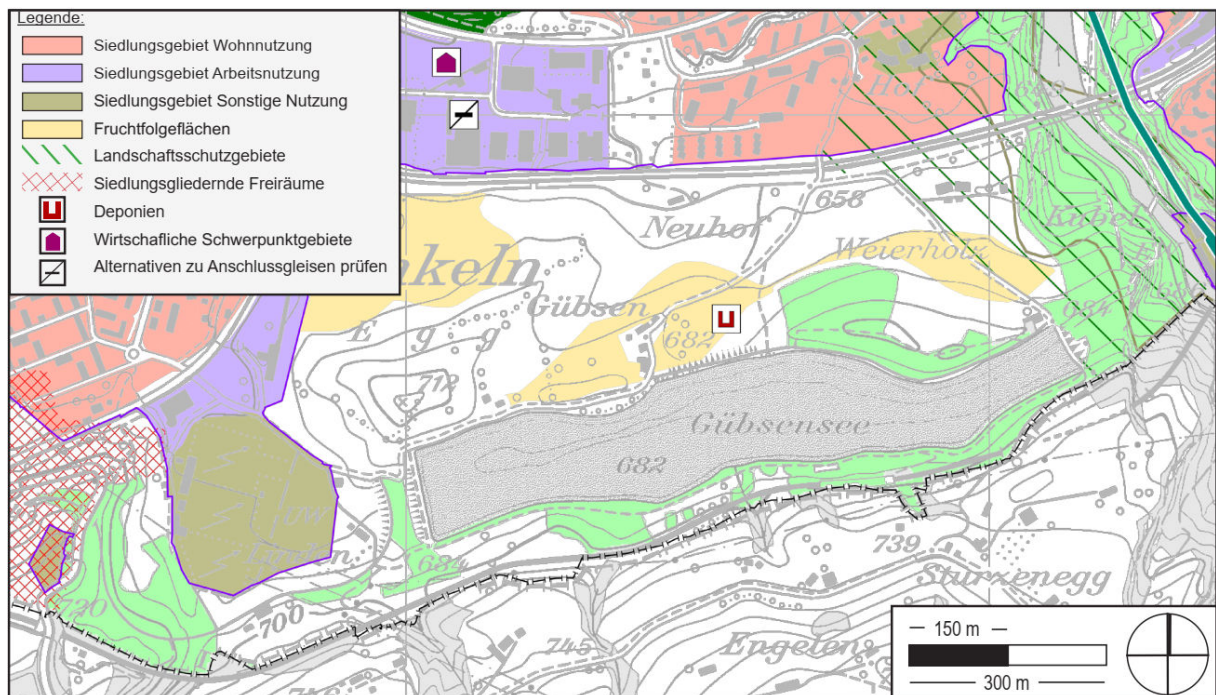


Abb. 5: Kantonaler Richtplan - Gebiet Gübsensee

3.2.2 Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplan bezeichnet Flächen insbesondere am Südufer des Gübsensees sowie entlang der Sitter als Naturwerte. Zudem ist eine Siedlungsbegrenzungslinie im Westen zu beachten. Der Betrachtungsperimeter wird als Naherholungsgebiet von regionaler Bedeutung und als Landschaftsentwicklungsgebiet bezeichnet. Teile des Gebietes sind bereits mit Landschaftsschutz überlagert weitere Teile sind Landschaftsschutzgebiet geplant.

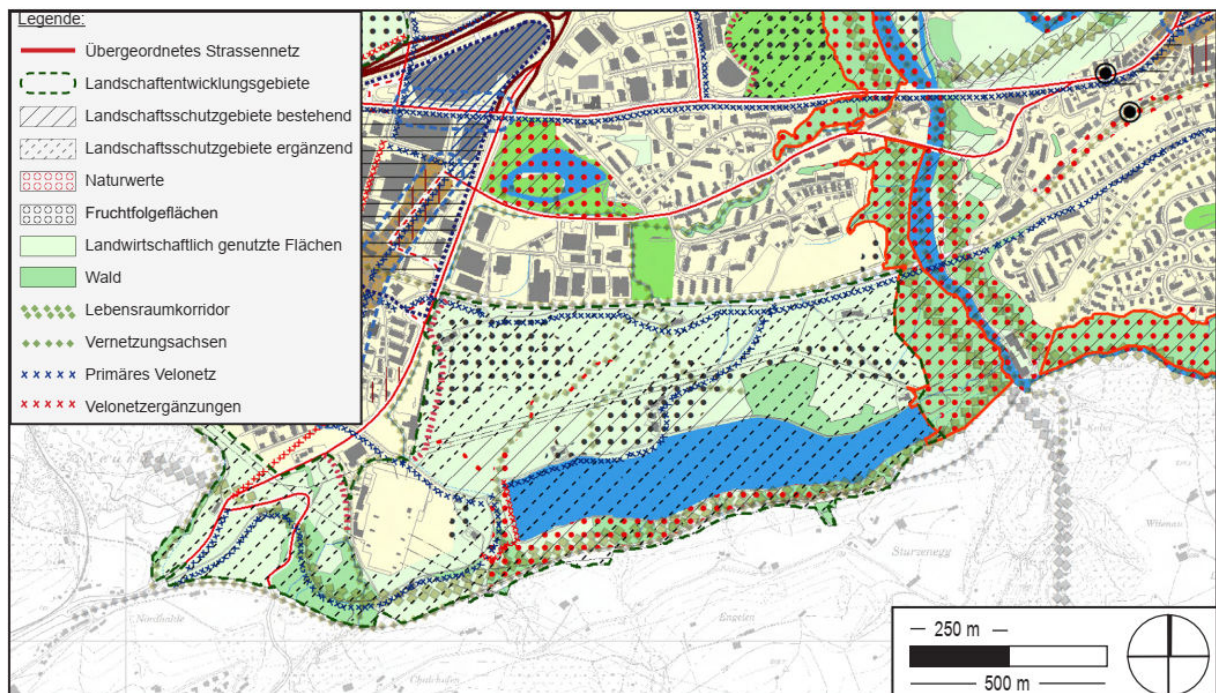


Abb. 6: Kommunaler Richtplan Gebiet Gübsensee

3.2.3 Zonenplan Schutzgebiete

Teile des Gebietes direkt am Gübsensee sowie entlang der Sitter sind gemäss Zonenplan Schutzgebiete bereits als Landschaftsschutzgebiet festgelegt.

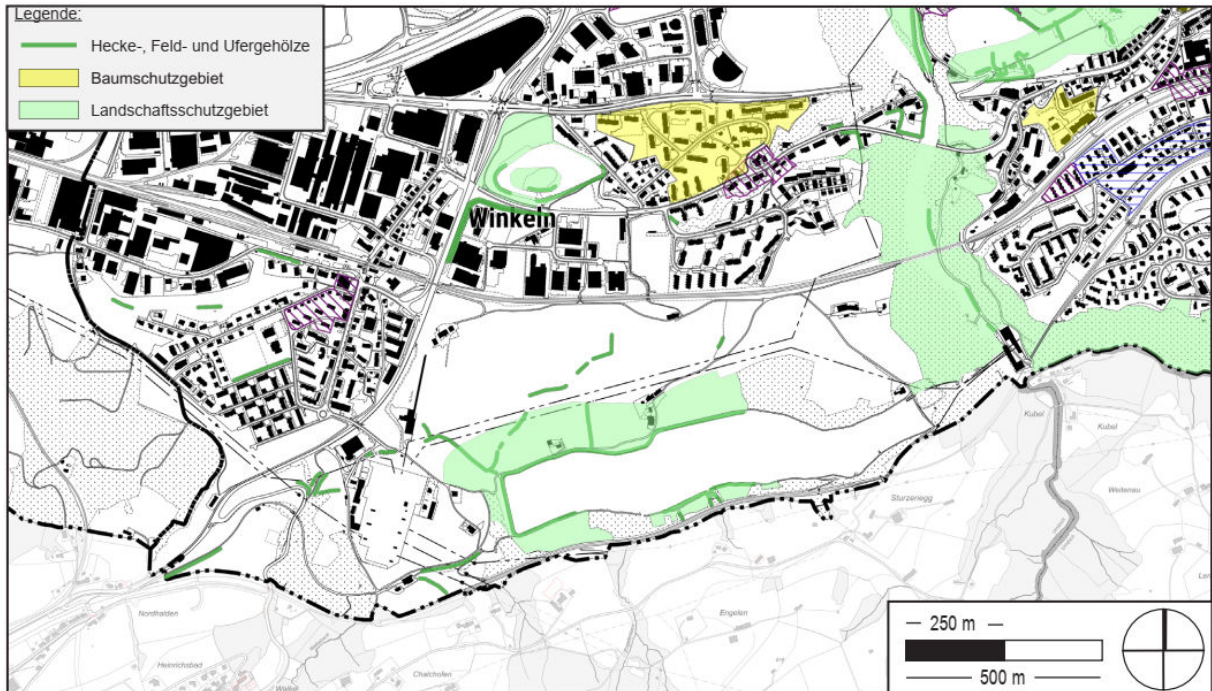


Abb. 7: Zonenplan Schutzgebiete und geschlossene Bauweise, Gebiet Gübsensee

3.2.4 Zonenplan Nutzung

Der Betrachtungsperimeter umfasst vorwiegend Landwirtschaftszone aber auch Freihaltezonen (A und S), übriges Gemeindegebiet Bahn sowie Wald und Gewässer.

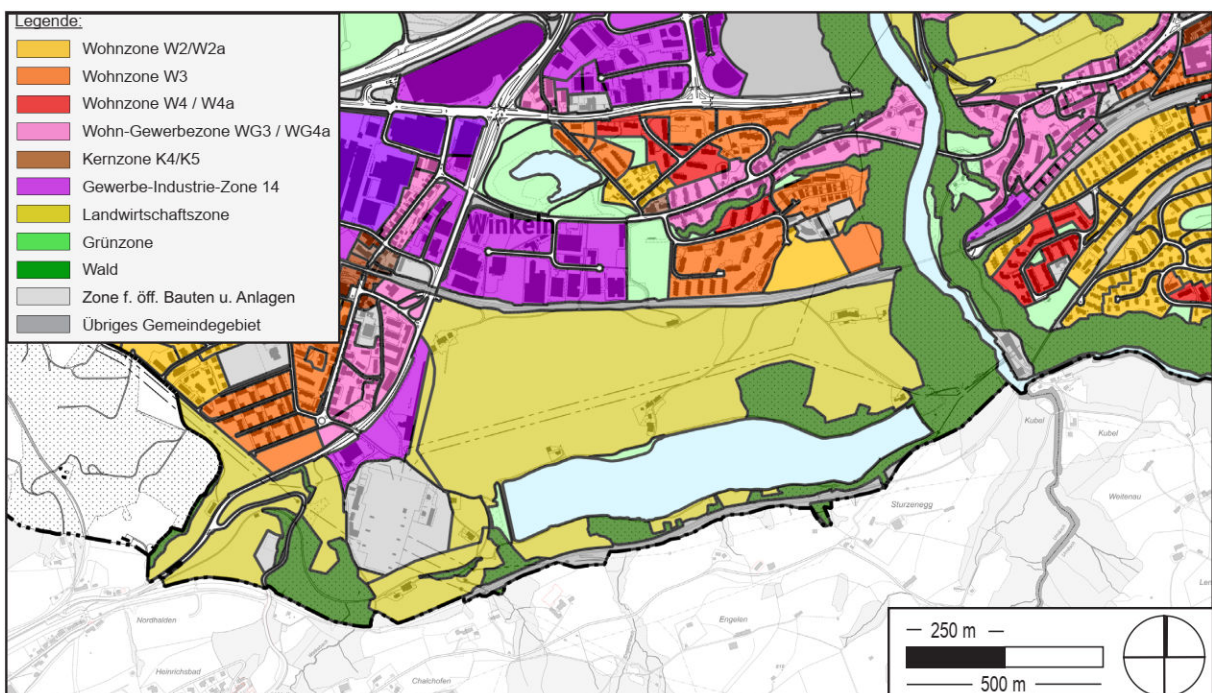


Abb. 8: Zonenplan, Gebiet Gübsensee

3.2.5 Schutzverordnung

Der östliche Teil des Betrachtungsperimeters liegt im Perimeter der Schutzverordnung «Sitter- und Wattbachlandschaft».

3.3 Zonenplanänderung

Die landwirtschaftlichen Flächen sind seit dem Bau des Gübsensees (1898-1900) in ihrer Struktur unverändert geblieben und bilden bis zum SBB Trasse im Norden eine landschaftliche Einheit. Die vorgesehene Erweiterung des vorhandenen Landschaftsschutzgebietes bis hin zur SBB Bahnlinie entspricht der charakteristischen Einheit der Gübsenseelandschaft, inklusive See. Mit der Zonenplanänderung wird das Landschaftsschutzgebiet rund um den Gübsensee erweitert und damit der gesamte Landschaftsraum Gübsensee geschützt.

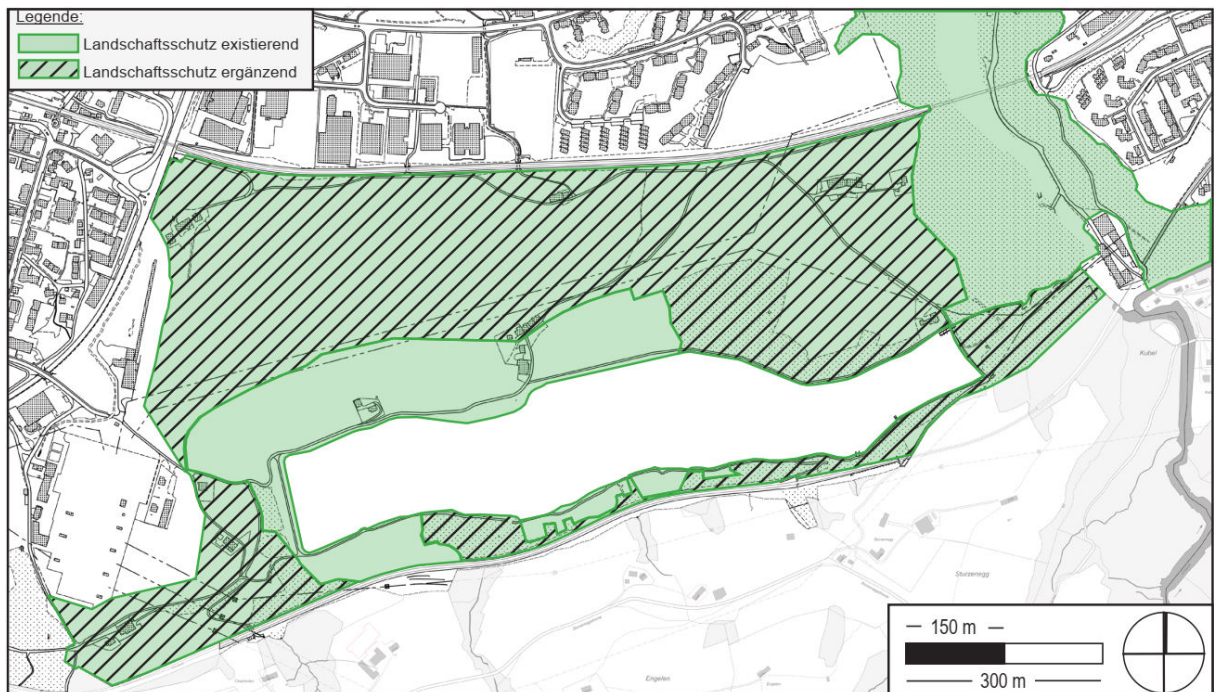


Abb. 9: Zonenplanänderung Gebiet Gübsensee

4 Menzlen

4.1 Betrachtungsperimeter

Der Betrachtungsperimeter Menzlen umfasst die von der Initiative erwähnten Gebiete Solitüde / Schössli Haggen und zusätzlich den Menzlenwald und die Landwirtschaftsflächen bis zur Bauzonengrenze. Die Hügelkuppe Menzlen zählt zu den typischen landschaftlichen Charaktermerkmalen der Stadt St.Gallen. Die umliegenden Flächen im Wilen oder auch die Solitüde bilden den äusseren Ausläufer der Kuppe.

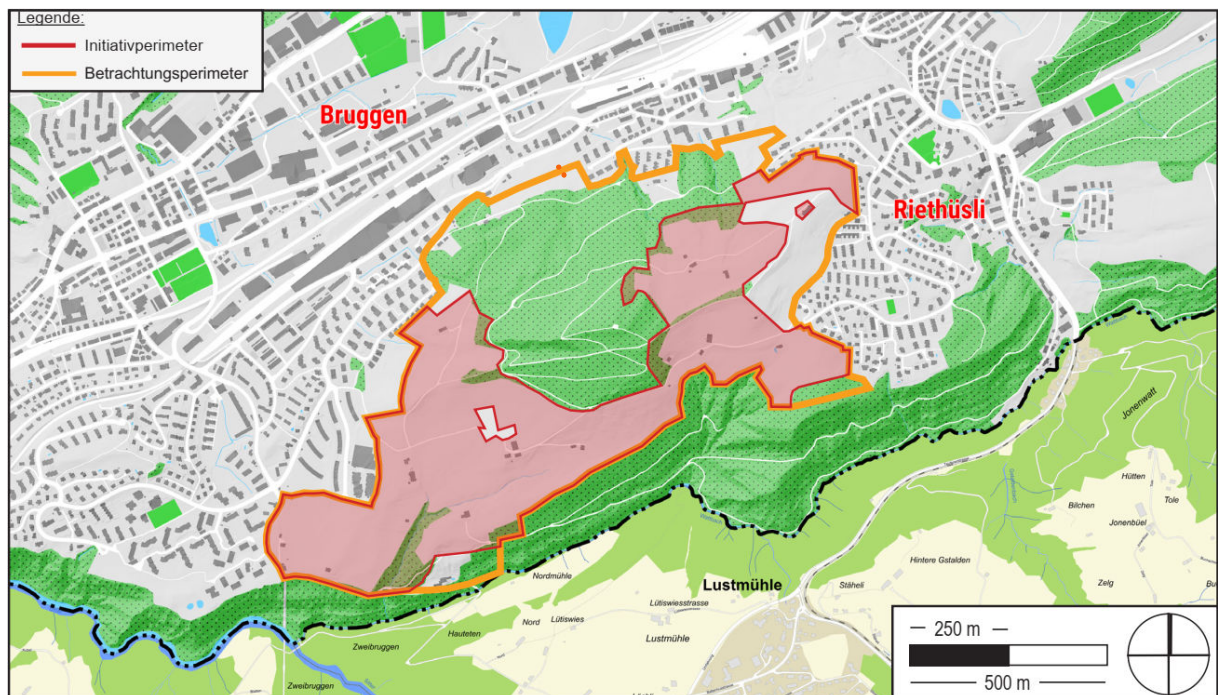


Abb. 10: Betrachtungsperimeter Gebiet Menzlen

4.2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

4.2.1 Kantonaler Richtplan

Das Gebiet ist Teil des kantonalen Landschaftsschutzgebietes Menzlen – Freudenberg – Eggen.

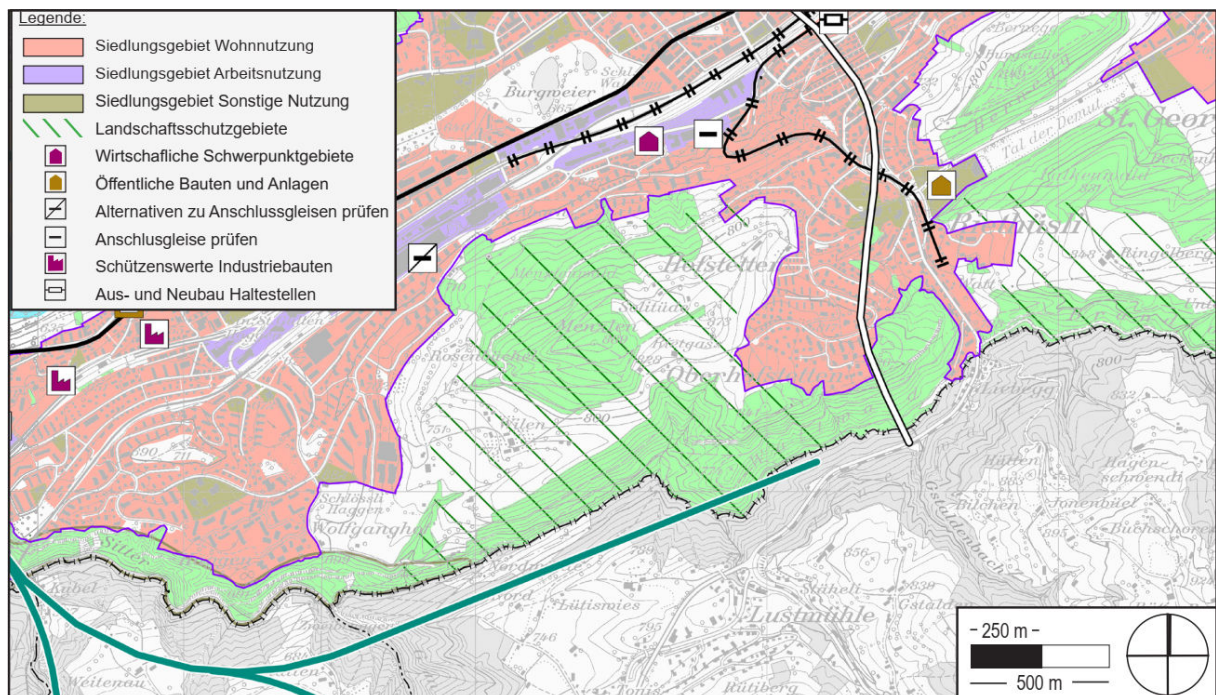


Abb. 11: Kantonaler Richtplan - Gebiet Menzlen

4.2.2 Kommunaler Richtplan

Im Gebiet Oberhofstetten ist gemäss kommunalem Richtplan (2012) eine Siedlungsgebietserweiterung vorgesehen. Im Rahmen der Richtplananpassung 2022 ist vorgesehen – abgestützt auf die Ergebnisse der Innenentwicklungsstrategie und in Kenntnis der Initiative – das Siedlungserweiterungsgebiet Oberhofstetten aufzuheben und die Siedlungsbegrenzungslinie entsprechend anzupassen. Das Gebiet wird gemäss kommunalem Richtplan als Naherholungsgebiet von kommunaler Bedeutung bezeichnet.

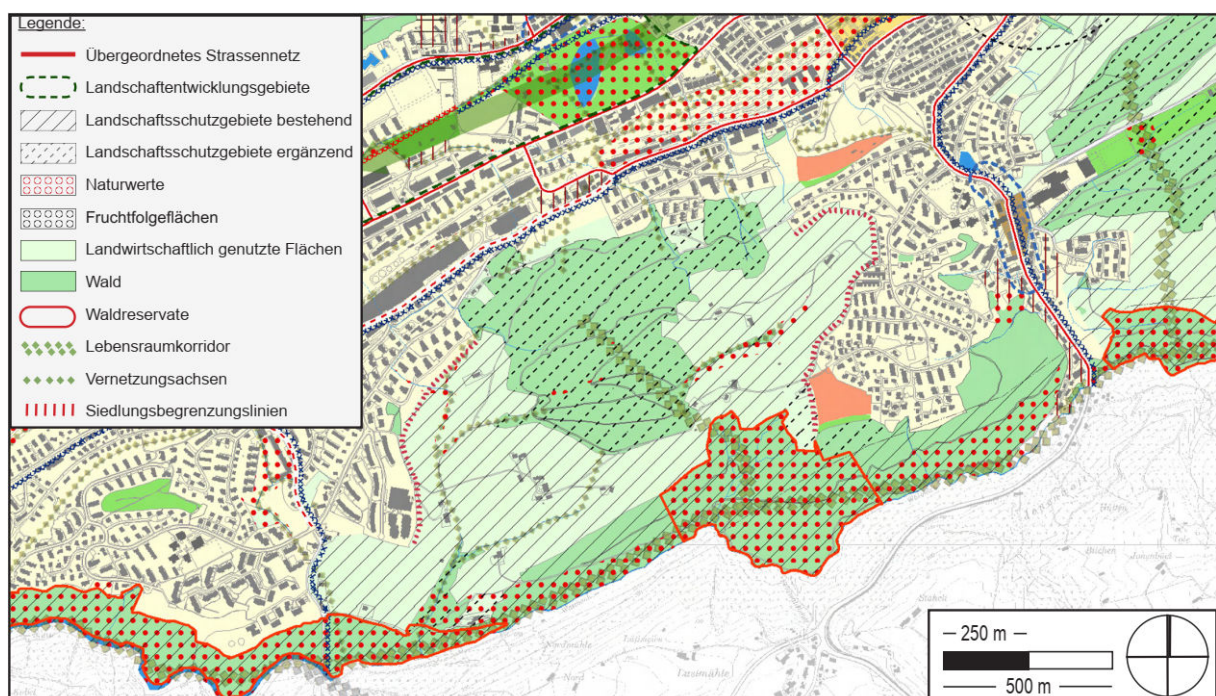


Abb. 12: Kommunaler Richtplan, Gebiet Menzlen

4.2.3 Zonenplan Schutzgebiete

Wesentliche Teile des Gebietes sind bereits Landschaftsschutzgebiet gemäss Zonenplan Schutzgebiete.

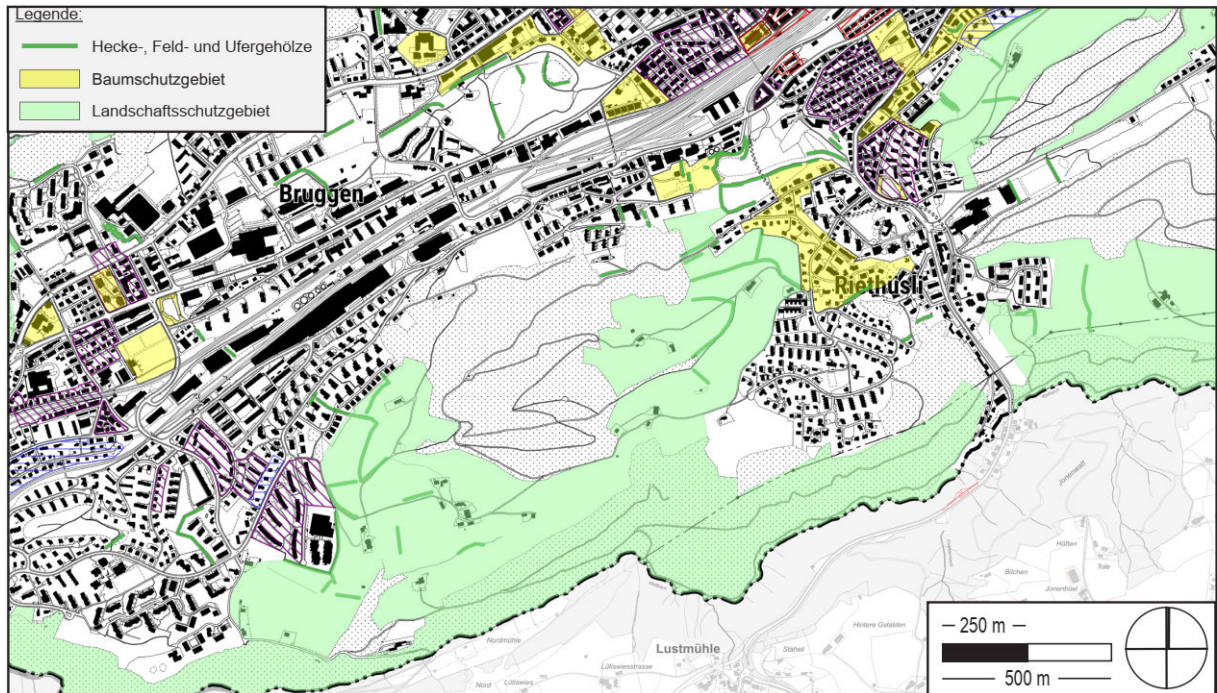


Abb. 13: Zonenplan Schutzgebiete und geschlossene Bauweise, Gebiet Menzlen

4.2.4 Zonenplan Nutzung

Der Betrachtungsperimeter umfasst vorwiegend Landwirtschaftszone aber auch Freihaltezone (F), übriges Gemeindegebiet und Wald.

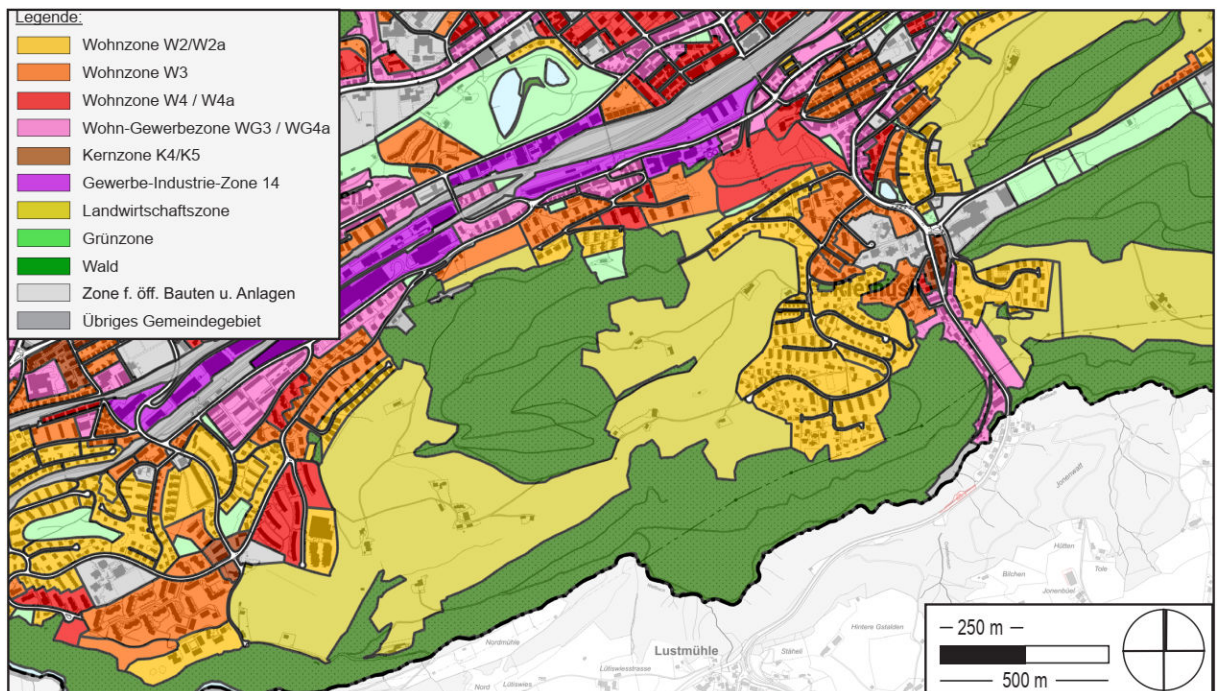


Abb. 14: Zonenplan, Gebiet Menzlen

4.2.5 Schutzverordnung

Der südliche Teil des Betrachtungsperimeters liegt im Perimeter der Schutzverordnung «Sitter- und Wattbachlandschaft».

4.3 Zonenplanänderung

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich Oberhofstetten, Menzlenwald und Ahorn sowie östlich des Schlösslihangs erweitert. Die Ergänzung umfasst die bewaldete Hügelkuppe des Menzlen, ein bewaldetes Bachtobel im Bereich Wilen sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich Oberhofstetten und einen direkt angrenzenden Teil des Hafnerwaldes. Mit dieser Erweiterung wird konsequenterweise der gesamte Landschaftsraum Menzlen geschützt.

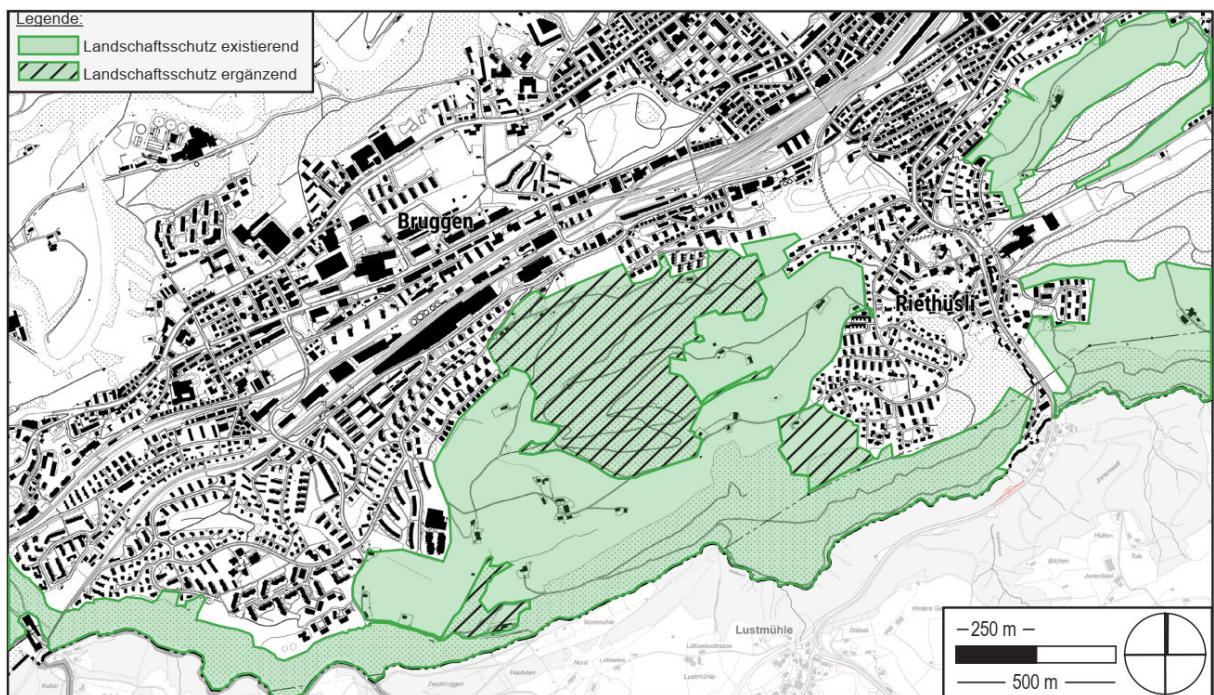


Abb. 15: Zonenplanänderung, Gebiet Menzlen

5 Dreilinden / Notkersegg

5.1 Betrachtungsperimeter

Der Betrachtungsperimeter umfasst, ergänzend zu den von der Initiative erwähnten Grundstücken, die gesamte Fläche des Landschaftsraums Dreilinden bis zur Bauzonengrenze im Westen, zur Hügelkuppe im Süden (Kapfwald) und zur Speicherstrasse im Osten.

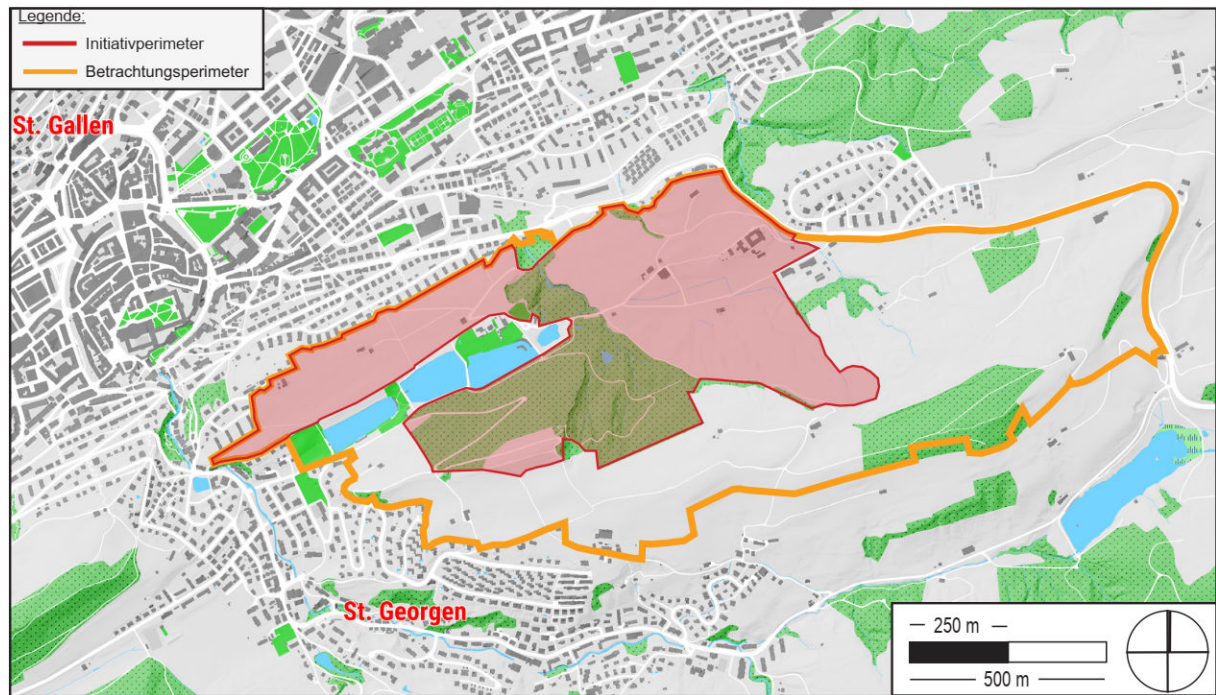


Abb. 16: Betrachtungsperimeter Gebiet Dreilinden / Notkersegg

5.2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

5.2.1 Kantonaler Richtplan

Das Gebiet ist Teil des kantonalen Landschaftsschutzgebietes Menzlen – Freudenberg – Eggen. Zudem ist das Gebiet Dreilinden ein Amphibienlaichgebiet von regionaler Bedeutung.

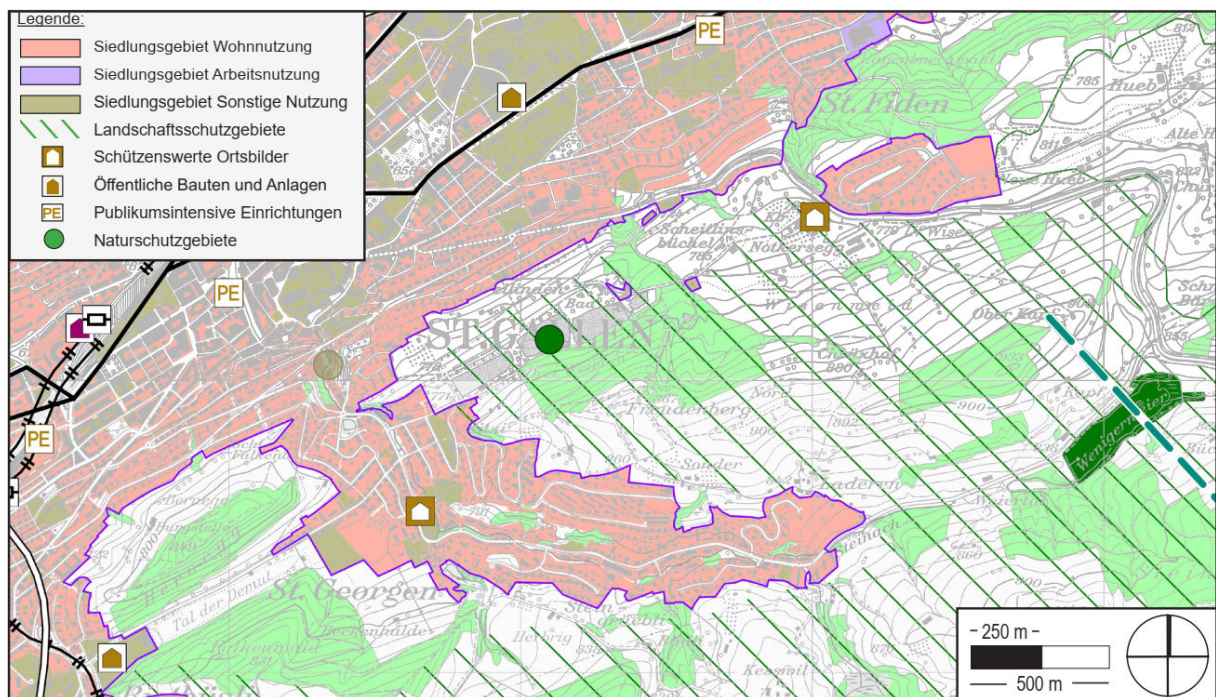


Abb. 17: Kantonaler Richtplan - Gebiet Dreilinden / Notkersegg

5.2.2 Kommunaler Richtplan

Im kommunalen Richtplan sind diverse Naturwerte und Lebensraumkorridore sowie ein Waldreservat in diesem Gebiet bezeichnet. Ebenso gilt das Gebiet als Naherholungsgebiet von regionaler Bedeutung.

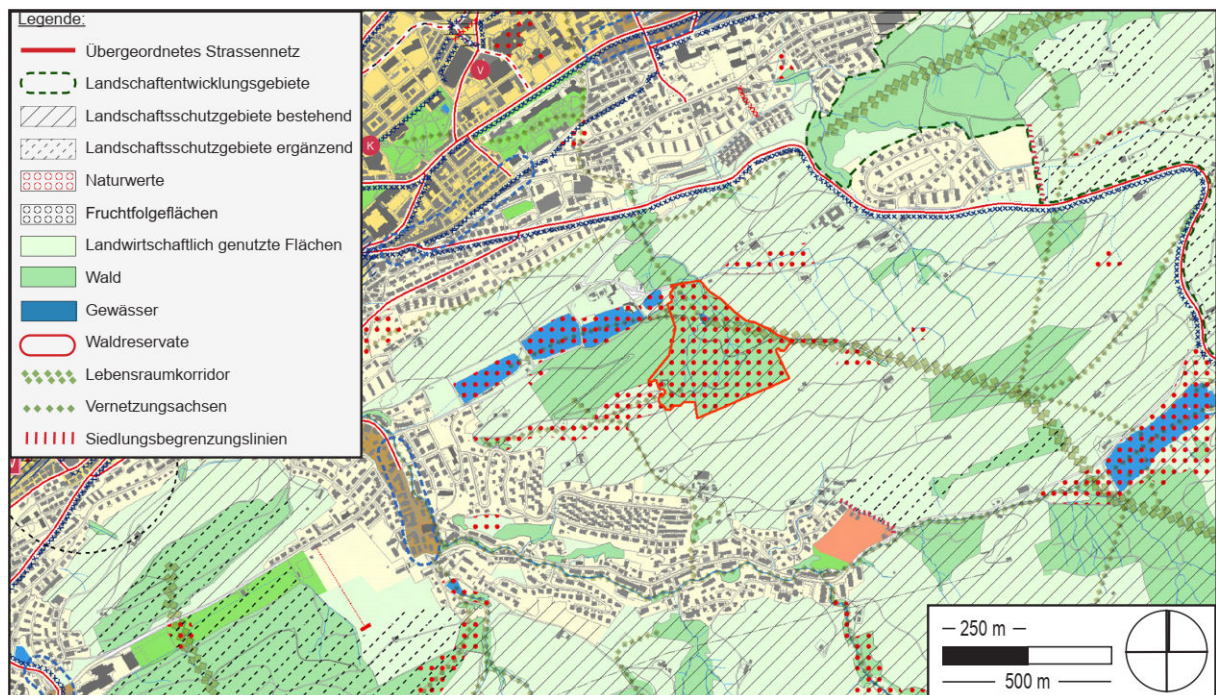
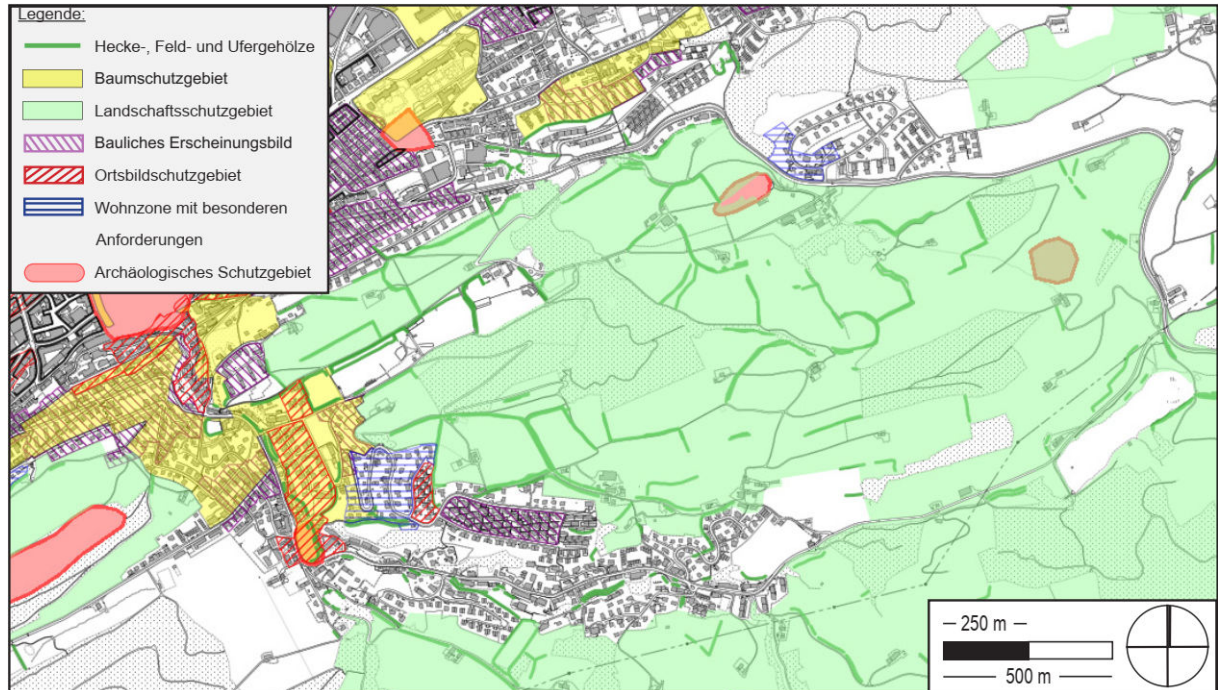


Abb. 18: Richtplan, Gebiet Dreilinden / Notkersegg

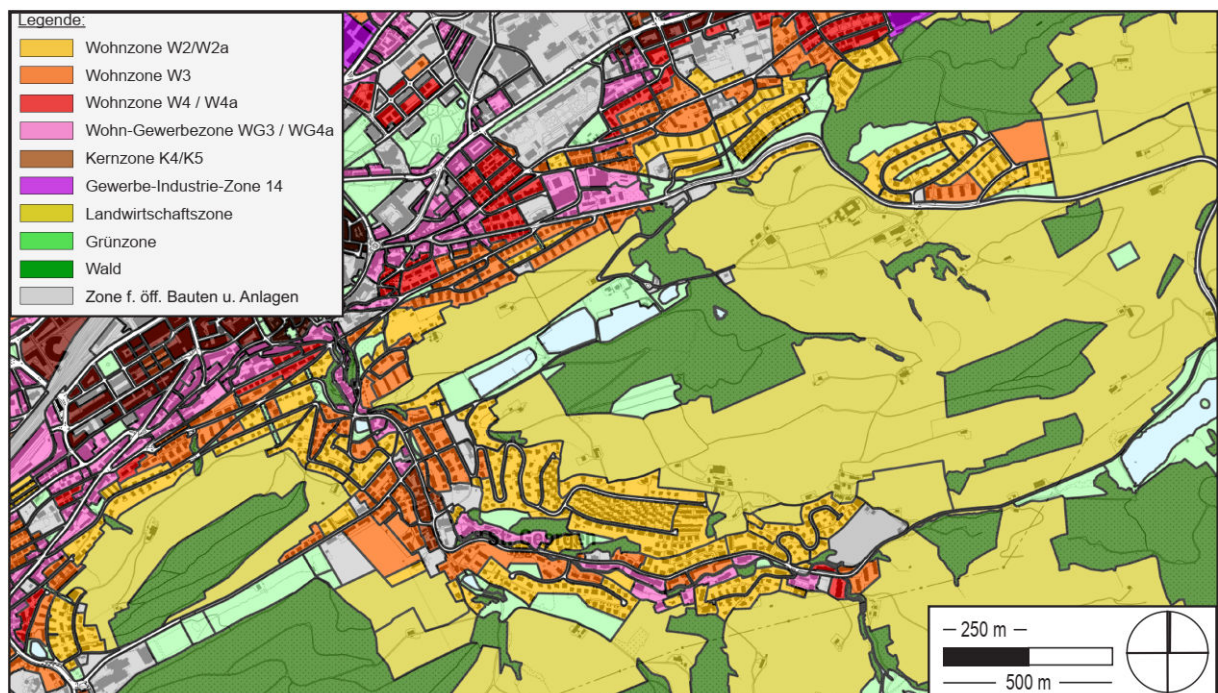
5.2.3 Zonenplan Schutzgebiete

Wesentliche Teile des Gebietes sind bereits Landschaftsschutzgebiet gemäss Zonenplan.



5.2.4 Zonenplan Nutzung

Der Betrachtungsperimeter umfasst vorwiegend Landwirtschaftszone aber auch Freihaltezonen (A und S) sowie Wald und Gewässer.



5.2.5 Schutzverordnung

Wesentliche Teile des Gebietes sind zusätzlich mit der Schutzverordnung «Dreilinden / Notkersegg» überlagert.

5.3 Zonenplanänderung

Die Gebiete Dreiweiher / Dreilinden und Scheitlinsbüchel / Notkersegg (gegen Südosten) sind bereits vor Überbauung geschützt. Mit der Hinzunahme der Flächen am Kronberg wird das Landschaftsschutzgebiet Dreilinden in einem kleinen Teilbereich des Dreilindenhangs ergänzt. Alle übrigen dem Landschaftsraum Dreilinden zugehörigen Flächen sind bereits mit einem Landschaftsschutz überlagert. Die Ergänzung schützt eine kleine Kuppe, die als beliebter Aussichtspunkt genutzt wird.

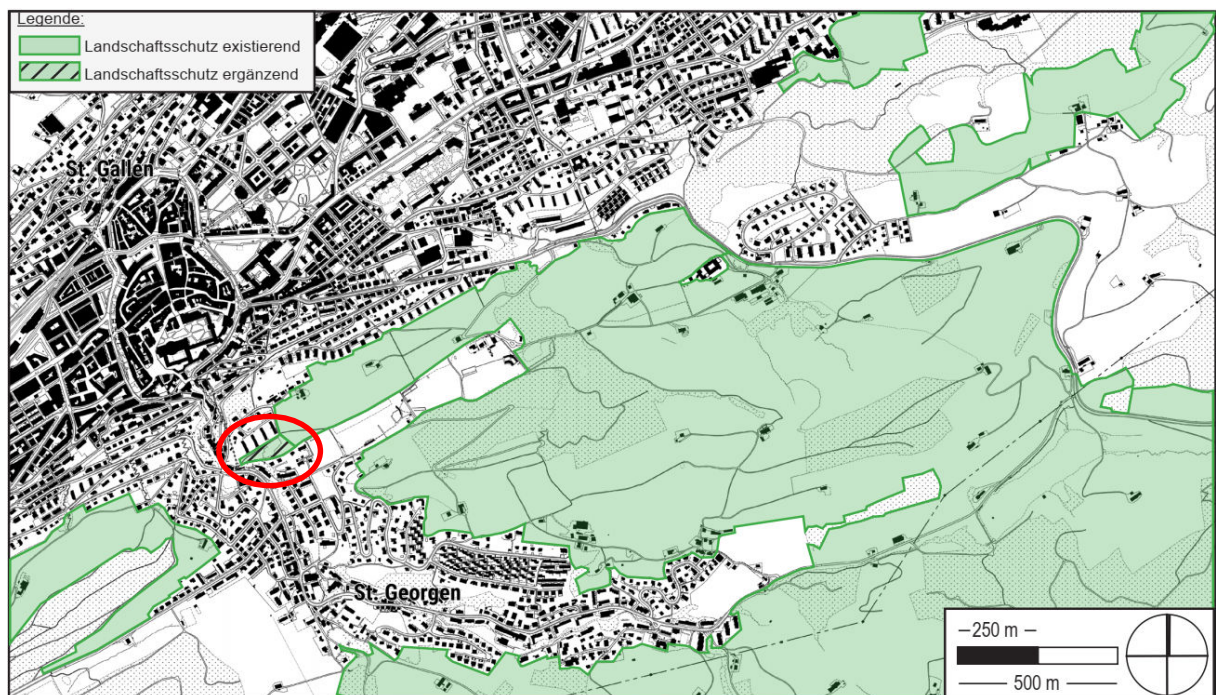


Abb. 21: Zonenplanänderung, Gebiet Dreilinden / Notkersegg

6 Waltramsberg / Peter und Paul

6.1 Betrachtungsperimeter

Der Betrachtungsperimeter beinhaltet die von der Initiative erwähnten Grundstücke und Grundstücksteile ausserhalb Bauzone und wird in Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze ausgedehnt. Er umfasst den zusammenhängenden Landschaftsraum Waltramsberg / Peter und Paul.

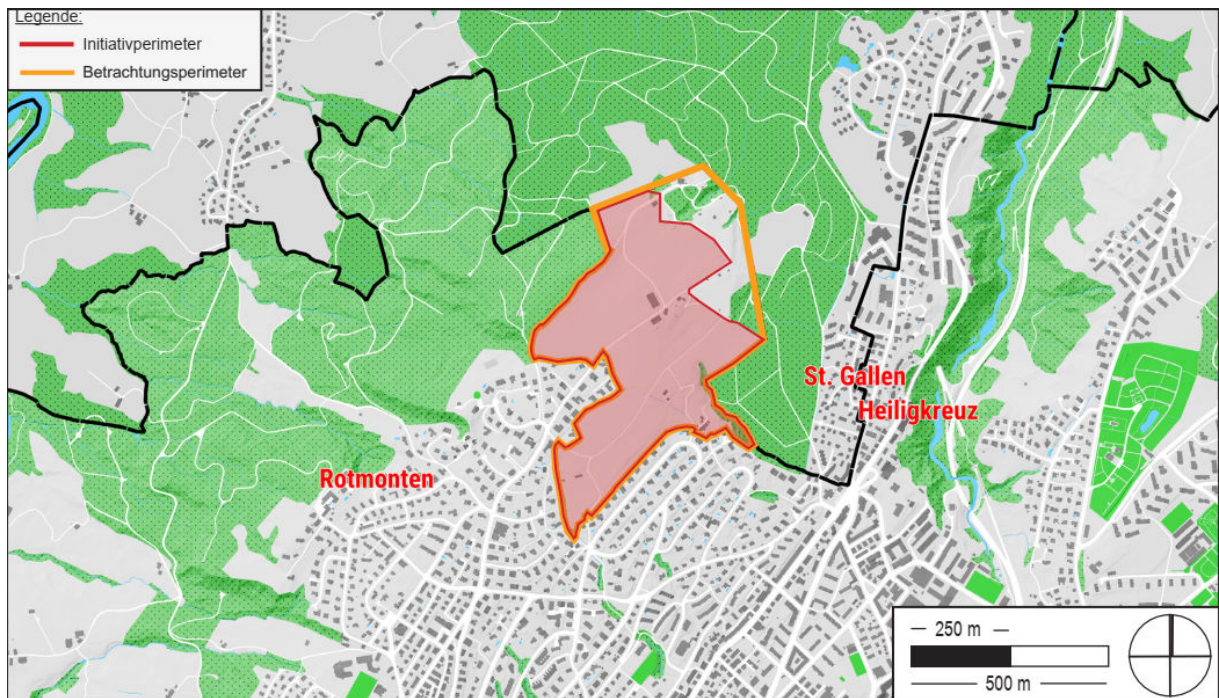


Abb. 22: Betrachtungsperimeter Gebiet Waltramsberg / Peter und Paul

6.2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

6.2.1 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan enthält für das Gebiet Waltramsberg / Peter und Paul keine für die vorliegende Zonenplanänderung zu beachtenden Aussagen.

6.2.2 Kommunaler Richtplan

Der kommunale Richtplan bezeichnet diverse Fruchtfolgeflächen sowie eine Vernetzungsachse in diesem Gebiet. Zudem wird das Gebiet als Naherholungsgebiet von regionaler Bedeutung bezeichnet.

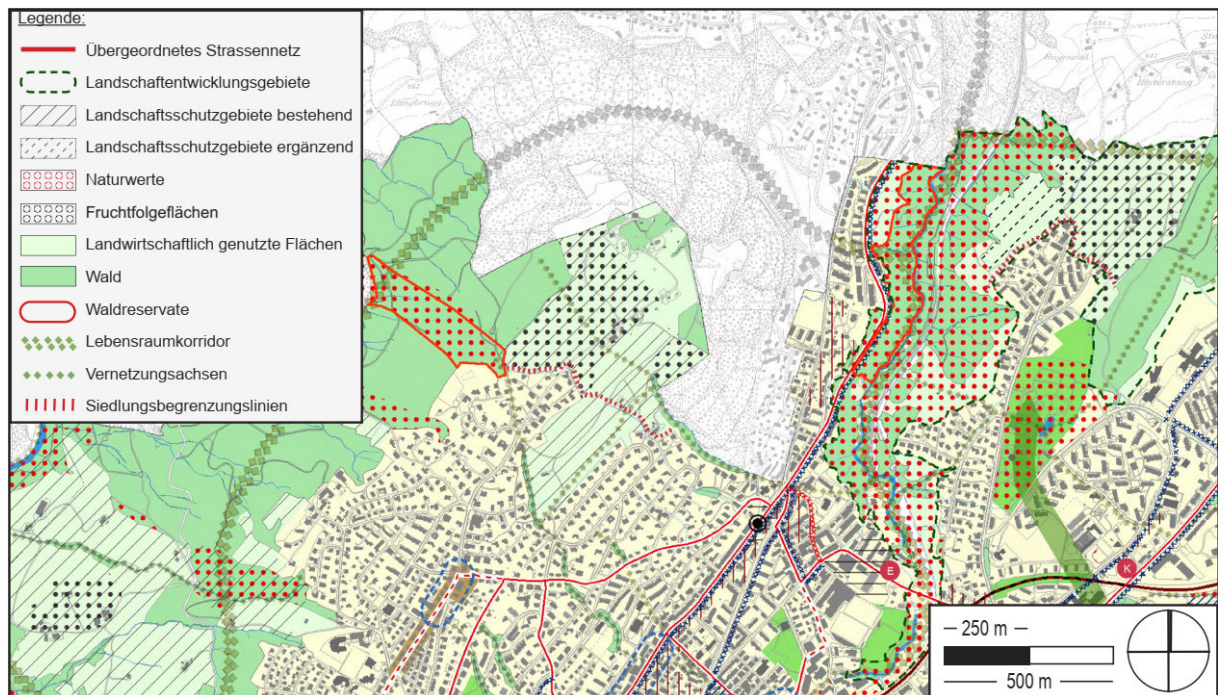


Abb. 23: Richtplan, Gebiet Waltramsberg / Peter und Paul

6.2.3 Zonenplan Schutzgebiete

Wesentliche Teile des betrachteten Gebietes sind bereits Landschaftsschutzgebiet gemäss Zonenplan Schutzgebiete.

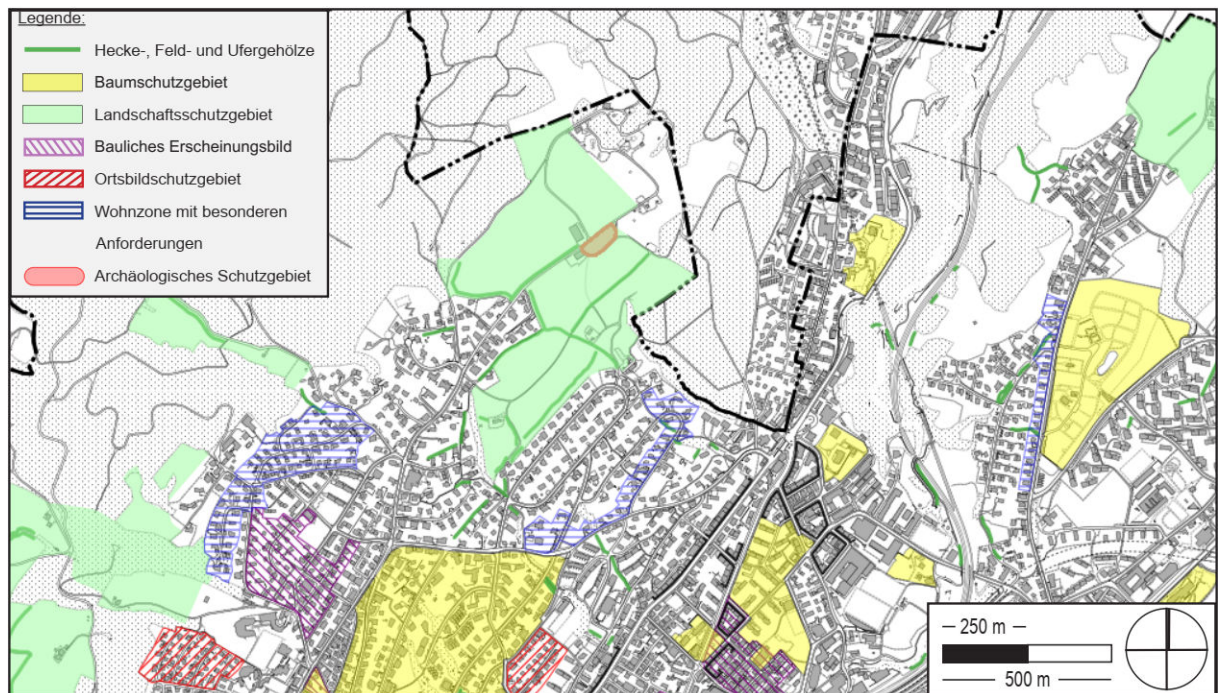


Abb. 24: Zonenplan Schutzgebiete und geschlossene Bauweise, Gebiet Waltramsberg / Peter und Paul

6.2.4 Zonenplan Nutzung

Der Betrachtungsperimeter umfasst vorwiegend Landwirtschaftszone aber auch Freihaltezonen (A) sowie Wald.

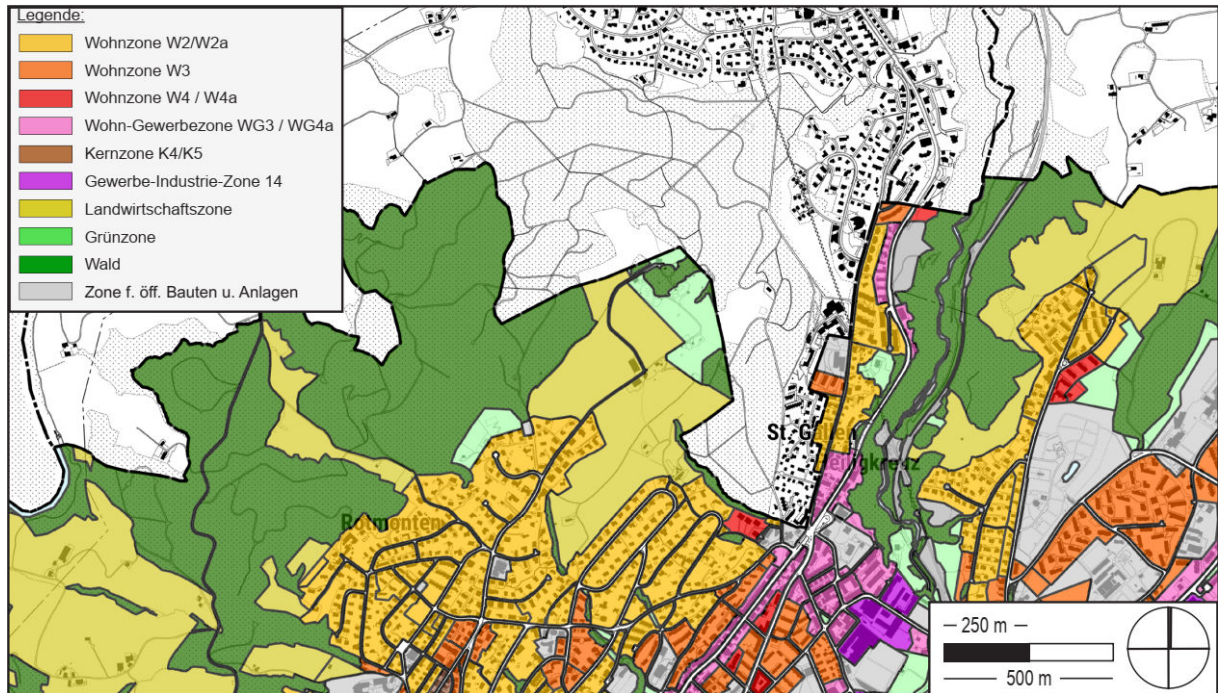


Abb. 25: Zonenplan, Gebiet Waltramsberg / Peter und Paul

6.3 Zonenplanänderung

Mit der vorliegenden Zonenplanänderung soll ein Teil des Grundstücks F0581 (im Südosten des betrachteten Gebietes) sowie ein Teil der Parzelle F0595 (Südwesten) neu als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet werden. Es wird eine Arrondierung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes vorgenommen. Zusätzlich mit Landschaftsschutz überlagert werden bewaldete Bachtobel, mit klar landschaftlicher Ausprägung. Diese Bachtobel sind für den Landschaftsraum typische Merkmale, die zudem wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen übernehmen.

Der Wildpark ist ein parkähnliches Gebiet, mit spezifischer Nutzung und wird nicht mit Landschaftsschutz überlagert.

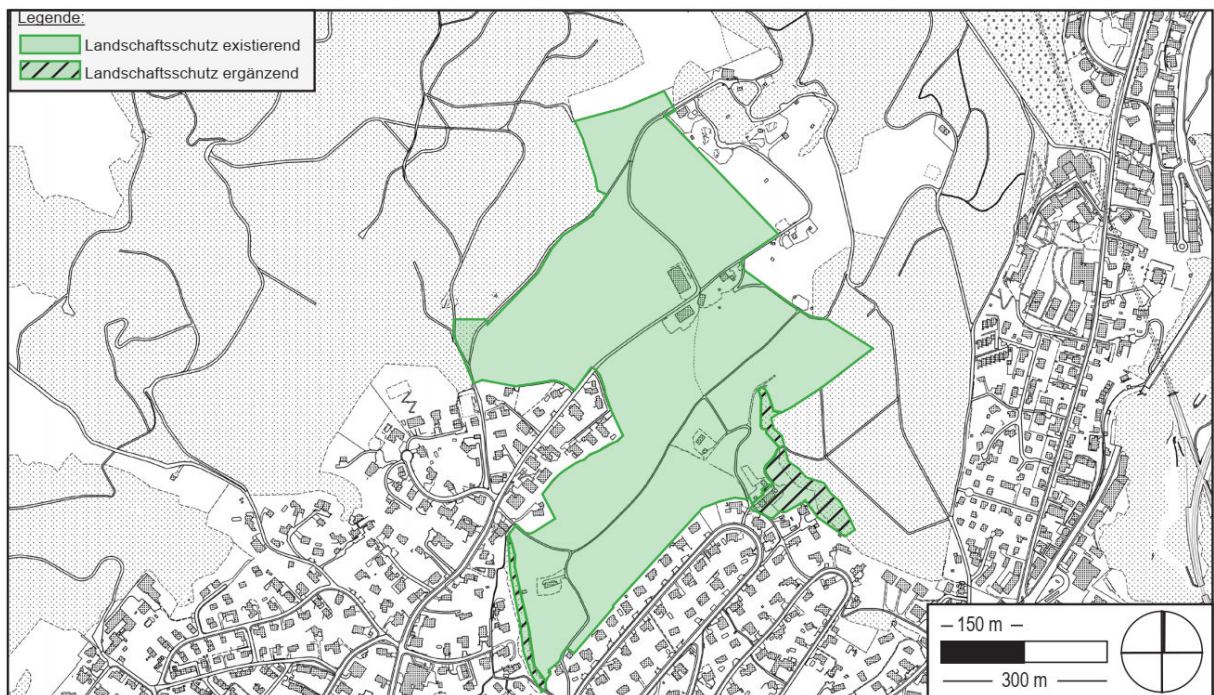


Abb. 26: Zonenplanänderung Gebiet Waltramsberg / Peter und Paul

7 Information und Mitwirkung

Es wurde ein öffentliches Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 34 des st.gallischen Planungs- und Baugesetzes (abgekürzt PBG) durchgeführt. Der Bevölkerung sowie den Parteien, Verbänden und Interessenvertretenden wurde vom 31. Oktober bis 28. November 2022 die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben. Auch wurden die Nachbargemeinden für eine Anhörung angeschrieben. Das Mitwirkungsverfahren wurde auf der E-Mitwirkungs-Plattform der Stadt durchgeführt. Sowohl auf der Publikationsplattform wie auch mittels Medienmitteilung wurde über das öffentliche Mitwirkungsverfahren informiert.

Es sind sechs Rückmeldungen von fünf Vernehmlassungsteilnehmenden eingegangen. Neben einer Privatperson haben sich zwei Parteien (SP Stadt St.Gallen und Die Mitte Stadt St.Gallen) sowie zwei Gemeinden (Speicher und Herisau) beteiligt.

Es ergaben sich keine Anpassungen an den Zonenplanänderungen aufgrund der öffentlichen Mitwirkung. Die Beurteilung der einzelnen Anträge kann aus dem separaten Mitwirkungsbericht entnommen werden.

8 Vorprüfung

Die Zonenplanänderungen wurden zeitgleich zur öffentlichen Mitwirkung einer städtischen und kantonalen Vorprüfung unterzogen.

8.1 Kantonale Vorprüfung

Die Stellungnahme des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation unter Einbezug diverser weiterer Ämter ist am 17. November 2022 eingetroffen. Die Zonenplanänderungen werden unter Berücksichtigung einzelner Erwägungen als genehmigungsfähig beurteilt. Folgende Änderungen wurden aufgrund der kantonalen Vorprüfung vorgenommen:

- Der Planungsbericht wurde mit präziseren Angaben zur Mitwirkung ergänzt.

- Für jede Karte bzw. für jeden Teil des Erlasses zur Zonenplanänderung wurde ein Titelblatt mit den entsprechenden Genehmigungsvermerken erstellt.

Zudem wurde in der kantonalen Vorprüfung empfohlen, für die von den Änderungen betroffenen Landschaftsschutzgebiete eine inventarmässige Objektbeschreibung zu erstellen bzw. den in Art. 60 Abs. 1 der Bauordnung erwähnten Charakter und die damit zusammenhängenden Schutzziele genauer zu erfassen und festzuhalten. Dieser Antrag wird nicht in der vorliegenden Planung umgesetzt, denn eine Inventarisierung der Landschaftsräume wird im Rahmen der BZO Revision in einer Gesamtsicht und als Grundlage für eine Schutzverordnung (ohnehin) vorgenommen.

8.2 Städtische Vorprüfung

Infolge der städtischen Vorprüfung ergaben sich nur drei Anpassungen. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Gebiet Menzlen gemäss Karte Zonenplanänderung Gebiet Menzlen (Grundstücke S0676 und W0677), im Gebiet Dreilinden / Notkersegg gemäss Karte Zonenplanänderung Dreilinden / Notkersegg (Grundstück C1676) sowie im Gebiet Waltramsberg / Peter und Paul gemäss Karte Zonenplanänderung Waltramsberg / Peter und Paul (Grundstück F0581) teilweise Bauzonen mit Landschaftsschutz überlagert werden sollen. Die Pläne wurden korrigiert. Es werden nur Grundstücke und Grundstücksteile ausserhalb Bauzone mit Landschaftsschutz überlagert.

9 Verfahren

Die Zonenplanänderungen können gestützt auf Art. 175a PBG erfolgen, welcher am 1. September 2020 mit dem Nachtrag I zum PBG eingefügt wurde. Der Nachtrag I zum PBG ermöglicht Änderungen der kommunalen Rahmennutzungspläne vor der gesamten Anpassung an das PBG auf der Grundlage des (in der Zwischenzeit aufgehobenen) kantonalen Baugesetzes. Dies ist im vorliegenden Fall zulässig, da die Landschaftsschutzgebiete lediglich flächenmässig ausgedehnt werden und kein neues Instrument oder neue Vorschriften geschaffen werden. Eine präjudizierende Wirkung auf das Verfahren der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung kann ausgeschlossen werden.

Die Zonenplanänderungen werden einer 30-tägigen öffentlichen Planauflage unterstellt.

Stadt St.Gallen

Stadtplanung

Neugasse 3

CH -9004 St.Gallen

Tel. +41 71 224 56 60

stadtplanung@stadt.sg.ch

www.stadtplanung.stadt.sg.ch